

# Rezension: Jannina Schäffer – Harry Potter und die Gesetze der Macht: Wie das Strafprozessrecht als „Machtinstrument“ im Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“ missbraucht werden kann am Beispiel der Harry-Potter-Bücher von J. K. Rowling und unter Berücksichtigung des deutschen Strafrechts sowie der Besonderheiten im NS-Staat (2024)

Matthias Haase, Bonn\*

Forschung als Unterkategorie der Wissenschaftsfreiheit wird vom BVerfG als „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, verstanden.<sup>1</sup> Im englischsprachigen Raum wird auch häufig zwischen *fictional* und *non-fictional literature* unterschieden. Dies entspricht der Abgrenzung zwischen fiktionaler Schilderung und Sachliteratur, die gerade nicht auf Fiktion beruht.<sup>2</sup>

Um das hier zu rezensierende Werk rankte sich im vergangenen Jahr eine Kontroverse in diversen Onlinemedien und -plattformen.<sup>3</sup> Diese drehte sich um die Frage, ob es sich bei dem Werk um eine wissenschaftliche Arbeit im Sinne einer Dissertation aus dem Bereich der Rechtswissenschaft handelt. Dies weckte mein Interesse: Selten werden Dissertationen in einem solchen breiten Publikumskontext besprochen. Darüber hinaus zeichneten die tatsächlich später

veröffentlichten Rezensionen ein überwiegend positives Bild von dieser Arbeit.<sup>4</sup>

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Untersuchung von Literatur auf ihren rechtlichen Inhalt nicht neu ist. Seit 1988 existiert sogar ein *peer reviewed journal* für den interdisziplinären Ansatz von Rechts- und Literaturwissenschaften.<sup>5</sup> Die Verfasserin selbst ordnet ihre Arbeit der methodischen Strömung *Recht in Literatur* zu (16). Dabei werden belletristische Texte auf ihren Rechtsgehalt untersucht (13). Die Literatur dient bei diesem methodischen Ansatz als Experimentierraum bzw. Gedankenexperiment für juristische Ideen und Regelungskomplexe (13, 23). Neben diesem Ansatz will die Verfasserin einen Rechtsvergleich mit dem heutigen und dem aus Nationalsozialismus stammenden Straf- und Strafprozessrecht vornehmen (24). Dabei bedient sie sich funktioneller Rechtsvergleiche.<sup>6</sup> Damit kann zunächst eine Methode nachvollzogen werden.

Zu Beginn findet eine Auseinandersetzung mit der Autorin J. K. Rowling und den möglichen Einflüssen auf ihr Werk statt (27–38). Im Zuge dessen stellt die Verfasserin fest,

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Bonn.

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72 = NJW 1973, 1176 (1176).

<sup>2</sup> Diese klare Abgrenzung ist in der Literaturwissenschaft mittlerweile umstritten: Celik, Das Recht der Fiktion, 2024, S. 32.

<sup>3</sup> Reisch, Law in Literature: Ist die Harry-Potter-Diss „Quatschjura“?, Legal Tribune Online, 31.07.2024, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/harry-potter-dissertation-shitstorm-wissenschaft-doktorarbeit> (Abruf v. 14.1.2025).

<sup>4</sup> Reisch, Law in Literature: Ist die Harry-Potter-Diss „Quatschjura“?, in: Legal Tribune Online, 31.7.2024, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/harry-potter-dissertation-shitstorm-wissenschaft-doktorarbeit> (Abruf v. 14.1.2025), Stein/Bitz, Rezension „Harry Potter und die Gesetze der Macht“, Blog der Bayreuther Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 29.8.2024, [https://ojs.uni-bayreuth.de/index.php/bay-zr/article/view/rezension\\_schaeffer/516](https://ojs.uni-bayreuth.de/index.php/bay-zr/article/view/rezension_schaeffer/516) (Abruf v. 14.1.2025), S. 3, 5.

<sup>5</sup> Zeitschrift „Law & Literature“, <https://www.tandfonline.com/journals/r1al20/about-this-journal#aims-and-scope> (Abruf v. 14.1.2024).

<sup>6</sup> Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996, S. 33.

dass Rowling keinen juristischen Hintergrund aufweist und vor ihrem Durchbruch kein besonderes politisches Interesse gezeigt hatte (37 f.). Dies lässt zunächst Zweifel aufkommen, ob es sich bei den Harry-Potter-Büchern um ein geeignetes Werk zur Analyse handelt. Dieser Eindruck wird insbesondere durch die hauptsächlichliche Schilderung der Geschichte aus Sicht eines minderjährigen Schülers verstärkt (6, 38). Darüber hinaus richtet sich die Lektüre insbesondere an ein heranwachsendes Publikum (38). Im Anschluss an die Auseinandersetzung mit der Autorin werden die Werke zusammengefasst (38–63).

Im Hauptteil stellt die Verfasserin ausführlich dar, welche Institutionen in den Harry-Potter-Büchern existieren (z. B. Zaubereiministerium und Zaubergamot) (64–75). Dabei betont sie, dass eine starke Gewaltenschränkung zwischen den Institutionen im Harry-Potter-Universum existiert und diese eine Übernahme für den Widersacher Lord Voldemort erleichterten. Gleichzeitig werden Parallelen zu verschiedenen Gesetzen der Nationalsozialisten aus den 1930er und 1940er Jahren und zu heutigen Institutionen gezogen, welche eine ähnliche Verschränkung der Gewalt herbeiführten. Gleiches gilt für das Strafrecht und das Strafprozessrecht (175–408). Letzteres wird insbesondere auf deutsche Strafprozessmaximen untersucht (236–277). Problematisch hierbei ist, dass die Vergleiche eher oberflächlich ausfallen. So findet der Vergleich insbesondere durch kurze Beschreibungen von reellen Normen und der Feststellung der Ähnlichkeit in ihrer Funktion zu den fiktiven Normen statt (siehe z. B. bezüglich des Vergleiches zur Todesstrafe (219 f.)). Die Quantität der Vergleiche ist damit hoch, ihre Qualität fällt hingegen gering aus. Die Ausführungen bezüglich der nationalsozialistischen Ideologie, welche sich durchaus auch bei Lord Voldemort und seinen Anhängern findet (408–468), werden nachvollziehbar dargestellt, führen aber nicht wirklich zu neuen Erkenntnissen. Dies mutet auf den ersten Blick wenig spektakulär an, aber lässt noch keinen Vorwurf bezüglich der fehlenden Wissenschaftlichkeit zu. Zumal nicht mit Fußnoten gespart wird und das Literaturverzeichnis über 50 Seiten umfasst (477–540). Mit anderen Worten wird in gewisser Weise eine Nachprüfbarkeit der Erkenntnisse ermöglicht. Die Erkenntnisdichte bleibt hingegen eher überschaubar. Leider fehlt ein Quellenverzeichnis, in welchem die verschiedenen angesprochenen Gesetze in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Darüber hinaus fehlt eine Einordnung dahingehend, was die Autorin mit ihrer Darstellung bestimmter Institutionen und Prozessen verdeutlichen wollte. Stattdessen wird bei dem Werk *Harry Potter* von einem geschlossenen System ausgegangen. Dies führt zu methodisch fragwürdigen Schlüssen. So wird häufig konstatiert, dass vieles bezüglich des Staats- und Justizsystems unbekannt sei (z. B. Gang der Gesetzgebung, 175). Stattdessen wird aus den Texten heraus mit Vermutungen gearbeitet. So wird z. B. vermutet, dass eine Verfassung bei Harry Potter existieren könne (6), ein Parlament hingegen nicht (101). Eine Vermutung über eine fiktive Welt kann sich aber nie bewahrheiten, weil das Vermutete gerade nicht auf einer fiktionalen Einheit ba-

siert.<sup>7</sup> Andernfalls wäre eine Vermutung nicht notwendig gewesen. Mit anderen Worten ist die Vermutung über Gegenstände in einer fiktiven Welt stets selbst eine Fiktion (Gesamtheit einer fiktionalen Einheit)<sup>8</sup> und gerade keine Vermutung. Vermutungen sind in der Wissenschaft zulässige Mittel. Fiktionen dienen hingegen der Erschaffung von fiktiven Gegenständen<sup>9</sup> und stellen damit keine wissenschaftliche Methode dar. Auch findet keine quellenkritische Analyse statt. Insbesondere wird nicht reflektiert, dass der Vorgang bei bestimmten Verfahren (gegen Seidenschnabel oder Harry Potter) vor allem Spannung erzeugen soll und damit nicht unbedingt bei allen Aspekten ein durchdachtes Rechtssystem im Vordergrund stand. Ähnliches gilt für die Erwähnung bestimmter bürokratisch klingender Normen, die vor allem für einen gewissen Unterhaltungswert sorgen sollen. Dies gilt in gesteigerter Form bei Beachtung des heranwachsenden Zielpublikums und dem fehlenden juristischen Hintergrund der Autorin.

Darüber hinaus übernimmt die Verfasserin spätere Aussagen Rowlings über die magische Welt, welche sie über ihre Fanseite tätigte, unkritisch. Auf deren Grundlage wird z. B. von einem Wahlsystem ausgegangen (69, 91), welches in den Büchern selbst keine Erwähnung findet. Die Filme werden hingegen wegen ihren Abweichungen von der Buchvorlage als nicht ausreichende Quelle von der Betrachtung ausgeschlossen (4). Die Gefahr der willkürlichen Betrachtung wurde dabei schon in anderen Rezensionen bemängelt.<sup>10</sup> Auch in der Eigenlogik der Verfasserin nicht mehr nachvollziehbar sind die Subsumtionen von magischen Sachverhalten unter geltendes deutsches Strafprozessrecht (106, 405). Durch dieses Vorgehen versucht die Verfasserin wiederum Vermutungen über die Zaubererwelt aufzustellen (z. B. 106). In diesen Momenten findet weder ein Vergleich, noch eine Darstellung des magischen Rechtssystems statt.

Insgesamt liest sich die Arbeit wie ein typisches Internet-Wiki, welches sich mit einer fiktiven Welt auseinandersetzt. Häufiger wird dabei der Pfad der Wissenschaftlichkeit verlassen. In solchen Fällen kann nach obiger Definition der Fiktion eher von einer Fan-Fiction gesprochen werden. In den anderen Abschnitten zeugt die Arbeit von Fleiß ohne dabei zu viel Erkenntnisgewinn zu führen.

<sup>7</sup> Fiktionale Einheit als notwendige Bedingung für fiktive Entitäten: Celik, *Das Recht der Fiktion*, 2024, S. 25.

<sup>8</sup> Celik, *Das Recht der Fiktion*, 2024, S. 27.

<sup>9</sup> Celik, *Das Recht der Fiktion*, 2024, S. 25.

<sup>10</sup> Gefahr der Willkür betonend: Stein/Bitz, Rezension „Harry Potter und die Gesetze der Macht“, Blog der Bayreuther Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 29.8.2024, [https://ojs.uni-bayreuth.de/index.php/bayzr/article/view/rezension\\_schaeffer/516](https://ojs.uni-bayreuth.de/index.php/bayzr/article/view/rezension_schaeffer/516) (Abruf v. 14.1.2025), S. 4.